

Bekanntmachung; Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Solarpark Stopfenheim II“ der Stadt Ellingen

Bekanntgabe der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Ellingen hat in seiner Sitzung am 21.04.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des Vorhabens „Solarpark Stopfenheim II“ zu ändern. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 25.07.2022 ortsüblich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 01.08.2022 bis 02.09.2022 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 15.09.2022 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf der zuvor genannten Bauleitplanung gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Hierzu soll das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Stopfenheim II“ als Sondergebiet Photovoltaik, ergänzt durch die Ausgleichsfläche CEF, gemäß § 11 BauNVO dargestellt werden.

Der Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 656 und 568 (TF) der Gemarkung Stopfenheim. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 8,3 ha. Der geplante Geltungsbereich liegt nordöstlich von Stopfenheim an der Kreisstraße WUG 3 nahe der Gemarkungsgrenze zu Dorsbrunn.

Die Lage und der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Ellingen
zur Ausweisung der Sonderbaufläche "Solarpark Stopfenheim II"

(Darstellung nicht maßstäblich)



Übersichtslageplan Verkleinerung aus M 1:25.000
mit Darstellung des Projektstandortes
Kartengrundlage: Geobasisdaten
Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Stopfenheim II“ in der Fassung vom 15.09.2022, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Begründung mit Umweltbericht und den erstellten Fachgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.10.2022 bis 07.11.2022

in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo.- Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und Do. von 13.00 - 18.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Stopfenheim II“ ist gem. § 4a Abs.4 BauGB ebenfalls auf der Homepage der Stadt Ellingen unter <http://www.stadt-ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen> veröffentlicht und kann dort jederzeit eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Stopfenheim II“ im selben Geltungsbereich. Hierfür erfolgt eine gesonderte Beteiligung.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- A. Umweltbericht gemäß § 2a, Planungsbüro Hegemann, Ellingen, September 2022.
Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Information
Mensch/ Immissionen	Betrachtung möglicher Blendwirkungen sowie möglicher Lärm- und Emissionseinflüsse, Hinweise auf Einbindung der geplanten Anlage in die Umgebung, Beschreibung der Auswirkung auf die Energieproduktion insgesamt
Arten und Lebensräume	Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen, Schutzgebiete und Schutzobjekte, naturschutzfachliche Bestands- und Eingriffsbewertung Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, vor allem in Hinblick auf Feldvögel, Empfehlung von Vermeidungs- und Extensivierungsmaßnahmen, Bewertung der Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt
Wasser	Feststellung der derzeitigen Situation in Hinblick auf Grundwasser und Fließgewässer, Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Wasserhaushalt Formulierung von Maßnahmen zur Verbesserung für das Schutzgut Wasser
Geologie und Böden, Nutzungen	Beschreibung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bewertung der Bodenfunktion, Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Bodenhaushalt und den Boden als Nutzfläche
Klima/Luft	Beschreibung und Bewertung des Plangebietes für das Lokal- und Kleinklima sowie die Effekte regenerativer Energieerzeugung
Landschaftsbild/Erholung	Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Hinweise auf das Flurdenkmal

Hinzu kommen im Umweltbericht und in der Ausgleichsplanung Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund der geplanten Umsetzung der Bauleitplanung auftreten können (Monitoring).

B. Umweltrelevante Stellungnahmen:

Umweltrelevante Stellungnahmen sind von folgenden Fachstellen eingegangen:

- Naturpark Altmühltal e.V., 20.08.2022
- Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde, 29. 08. 2022
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung, 30.08.2022
- Bund Naturschutz in Bayern e. V, Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen, 01.09.2022
- Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, 01.09.2022

C. Fachgutachten

Zur Untersuchung von Auswirkungen der Planung wurden folgende Fachgutachten angefertigt:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Solarpark Stopfenheim II durch das Büro ÖFA, Ökologie, Fauna, Artenschutz, Roth
- Blendgutachten für den Solarpark Stopfenheim II durch das Büro 8.2 Obst und Hamm GmbH, Hamburg

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Da das Ergebnis der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Ellingen erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ellingen, 28.09.2022

Stadt Ellingen

Matthias Obernöder

1. Bürgermeister